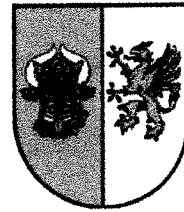


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde / elektronische Zustellung

BIO ENERGY GmbH
Gesellschaft für regenerative Energien
Johanneshöhe 4
17348 Woldegk

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Bearbeitet von:
Aktenzeichen: StALU MS 52-571/ 1135 - 2 /2025
Reg.-Nr.: 206/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 17. Juli 2026

B e s c h e i d Ä G 029/25

Der BIO ENERGY GmbH
 Gesellschaft für regenerative Energie
 Carolinenhof 1
 17348 Woldegk

wird auf Antrag vom 09.09.2025 (Posteingang 11.09.2025),
zuletzt ergänzt am 14.11.2025,

gemäß

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit den

**Nummern 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhanges 1
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt:

A. Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung der mit Bescheid G 004/03 vom 20.06.2003 genehmigten und zuletzt mit Bescheid ÄG 024/18 vom 06.12.2018 geänderten Biogasanlage

am Standort: 17348 Woldegk, Carolinenhof 1,

Gemarkung: Woldegk

Flur: 5

Flurstück: 15/4

a) Diese Änderungsgenehmigung beinhaltet im Einzelnen

- Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestbehälters mit Nachgärfunktion als gedämmter Rundbehälter aus Stahlbeton mit einem Außendurchmesser von 32,14 m, einem Innendurchmesser von 31,61 m und einer Wandhöhe von 8,02 m. Der Behälter wird ebenerdig aufgestellt. Das Bruttovolumen beträgt 6.506 m³. Das Nettofüllvolumen von 5.913 m³ ergibt sich unter Berücksichtigung von einem 0,5 m hohen Freibord. Der Doppelmembrangasspeicher mit einer Außenmembranhöhe von 7,0 m über Behälteroberkante verfügt über ein maximales Füllvolumen von 2.472 m³.
- Ersatz des bestehenden Feststoffdosierers in der Annahmehalle durch einen neuen Dosierer mit einem Füllvolumen von 90 m³ mit Wiegeeinrichtung, gegenläufigen Austragsschneckensystem zum Eintrag in die Nassfütterung mit Pumpe und Rotacut zur Einsatzstoffzerkleinerung und Fremdkörperabscheidung vor dem Eintrag in den Fermenter
- Erhöhung Inputmenge (~67 t/d auf 73,7 t/d) und Änderung der Inputstoffe
- Erhöhung der Produktionskapazität von 3,8 Mio. Nm³ auf 4,8 Mio. Nm³ Rohbiogas pro Jahr
- Anpassung der Umwallung zum Rückhalt auslaufender Gärreste

Durch die Änderungen kommt es bei der Biogasanlage Woldegk Carolinenhof zu:

- einer Erhöhung der Gesamtinputmenge auf insgesamt **26.900 t/a (~73,7 t/d)** bei der Biogasanlage, sodass die Anlage weiterhin nach der Nr. 8.6.3.2 (G, E) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft ist.
- die Leistung der Blockheizkraftwerke wird nicht geändert, so dass die Feuerungswärmeleistung am Anlagenstandort unverändert **9,565 MW_{FWL}** beträgt und die Einstufung nach der Nr. 1.2.2.2 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV weiterhin besteht

- einer Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage von ca. 8,255 t auf ca. **11,47 t**, sodass die Anlage weiterhin nach Nr. 9.1.1.2. (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft wird
- einer Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf **ca. 19.778 kg**.
Damit wird die Biogasanlage Woldegk Carolinenhof zukünftig als Anlage der **unteren Klasse** gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft.
- einer Erhöhung der Gärrest-Lagerkapazität der Gesamtanlage nach Nr. 9.36 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV auf **13.373 m³**

b) Nach der Änderung besteht die Gesamtanlage aus folgenden Anlagenteilen:

- ein Feststoffdosierer (90 m³) in der Halle,
- eine Getreidedosierung mit Transportsystem in der Halle
- eine Einmischstation mit Rührwerk und Pumpe 120 m³
- ein Güllezwischenlager mit Pumpe 500 m³,
- zwei Fermenter ($V_{\text{Netto}} = \text{je } 2.520 \text{ m}^3$) mit doppelschaligem CenoTec-Foliengaslagerdach (je 600 m³),
- eine Ultraschall-Wave-Box zum Substrataufschluss (Durchsatz 1,5 m³/h),
- eine Gärrestlagune ($V_{\text{Brutto}} = 7.460 \text{ m}^3$) mit Entnahmestation,
- ein Siebtrommel-Separator (Durchsatz 20.000 t/a) zur Fest-Flüssig-Trennung des Gärrestes
- Gärresttrocknung (horizontaler Bandtrockner, 1 MW_{therm.}, mit 3-stufigem Abluftreinigungssystem, max. 40.000 m³/h) in der Halle,
- Hygenisierung der Festphase im Container (6 x 2,5 x 2,6 m) mit Wasserheizungsanlage (34 kW) und Öllager (800 l) im Container
- eine BHKW-Anlage im Container **BHKW-1** im Flex-Betrieb (Gas-Otto-Motor, Deutz Power Systems GmbH, TCG 2020 V12, 1.022 kW_{el.}, 2.489 kW_{FWL}) mit technischer Gasaufbereitung (Kühlung, Kondensatabscheidung)
- ein Aktivkohlefilter, Gastrocknung
- Gasregelstrecke, Gasdruckerhöhung, Schmierölversorgung, Schaltschrank, Technik für die Wärmeauskopplung,
- ein Abgaskamin ca. 10 m über GOK,
- eine fest installierte Notfackel auf dem Containerdach (720 m³/h),
- zwei BHKW-Anlagen in je einem Container **BHKW 2 und BHKW 3** im Flex-Betrieb (je ein Gas-Otto-Motor, JMS 420 B25, 1.501 kW_{el.}, 3.538 kW_{FWL}), jeweils mit Gasaufbereitung, Gasregelstrecke, Gasdruckerhöhung, Öl- und Altöllagerbehälter, PLT, Wärmeauskopplung, Abgaskamin 10 m über GOK)
- drei Trafostationen (je 2.000 kVA),
- ein Doppelmembran-Folienspeicher für Biogas ($V = 5.150 \text{ m}^3$)
- ein Wärmespeicher zur Wärmezwischenpufferung ($V_{\text{Netto}} = 430 \text{ m}^3$)
- einem Gärrestlager mit Nachgärfunktion ($V_{\text{Netto}} = 5.913 \text{ m}^3$)

- c) Die eingesetzte Inputmenge erhöht sich auf insgesamt 29.600 t/a (~73,7 t/d) und setzt sich zukünftig wie folgt zusammen:

Inputstoff	Inputmengen
Maissilage	9.400 t/a
Rindermist	9.500 t/a
Gras	8.000 t/a
Gesamt	29.600 t/a (~73,7 t/d)

- d) Das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) bleibt unverändert ein einstufiges, kontinuierliches Nassfermentationsverfahren mit einer mesophilen Gärraumtemperatur von 35°C bis 40°C (entsprechend G 004/03) bei einer mittleren hydraulischen Verweilzeit von ca. 150 Tagen.

2. Diese immissionschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gem. § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Der beantragten Abweichung (Befreiung) nach § 67 (2) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zum Bauplanungsrecht – Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes in Bezug auf die Errichtung des Gärrestlagers außerhalb der festgesetzten Baugrenzen – wird zugestimmt.

3. Die Anordnungspunkte I.4, I.10, I.20, I.21 und I.22 der Nachträglichen Anordnung N 007/16 vom 26.01.2017 werden mit diesem Bescheid ersetzt.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides G 004/03 vom 20.06.2003 (Ursprungsgenehmigung), die nicht geänderten Anordnungen der Nachträglichen Anordnung N 007/16 vom 26.01.2017 sowie die Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung ÄG 024/18 vom 06.12.2018 gelten nunmehr sinngemäß für die Gesamtanlage.

Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen und Anordnungen mit dieser Änderungsgenehmigung gelten die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung. Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, welche nicht ausschließlich auf die Änderung bezogen sind, gelten für die Gesamtanlage.

4. Kostenfestsetzung zum Bescheid ÄG 029/25

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionschutzkostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) werden für dieses Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von 9.698,44 € festgesetzt.

Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die BIO ENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energien zu tragen.

Der Betrag von **9.698,44 €** ist mit Angabe
des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 6 0 0 1 2 8 9 2**
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)
bis zum 20.08.2026
an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
bei der Bundesbank (BBk) Rostock
zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (GVOB. M-V S. 366/91) erhoben.

II. Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Bl. 001 - 401

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.2 Die Genehmigung für den Betrieb der geänderten Biogasanlage ergeht unter der Bedingung, dass die Anlage vor der Wiederinbetriebnahme nach der prüfpflichtigen Änderung gemäß § 15 BetrSichV auf Explosionssicherheit geprüft wurde. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V) auf Verlangen vorzulegen.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Die Änderung und der anschließende Betrieb der Gesamtanlage haben antragsgemäß und entsprechend der Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung G 004/03, der nachträglichen Anordnung N 007/16, der Änderungsgenehmigung ÄG 024/18 sowie dieser Genehmigung zu erfolgen.
- 2.1.2 Die bisher erteilten Genehmigungen und dieser Genehmigungsbescheid mit den dazu gehörenden Anlagen (gestempelte Antragsunterlagen) oder eine Kopie sind am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.1.3 Während der Durchführung der in I.1 genannten Maßnahme und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.1.4 Die Antragstellerin hat den Bau-/Maßnahmenbeginn, den Abschluss des Baus/der Maßnahmen sowie die Aufnahme des Betriebs der geänderten Biogasanlage (Inbetriebnahme, d.h. erste bestimmungsgemäße Nutzung der unter I.1a genannten Anlagenbestandteile, hier: erstmalige Befüllung des neuen Gärrestlagers mit Gärsubstrat)
- dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS),
 - dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) unter Verwendung der Formblätter/Anzeigeblätter und
 - dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V)
- jeweils **mindestens 14 Tage vorher** anzuzeigen (siehe Hinweis Nr. 10).
- 2.1.5 **Vor der Anzeige der Aufnahme des Betriebs** der geänderten Biogasanlage ist die gesamte Biogasanlage durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen einer **sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG** zu unterziehen. Der Punkt 3 der nachträglichen Anordnung N 007/16 gilt entsprechend für die sicherheitstechnische Prüfung der geänderten Gesamtanlage. Der Prüfbericht sowie die Bescheinigungen der Abnahmeprüfungen einzelner Bauteile (z. B. Statik, Dichtigkeit) sind der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis MSE und dem LAGuS M-V, spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen.
- 2.1.6 Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage inkl. der neuen bzw. geänderten Anlagenteile gemäß § 29 a BImSchG ist entsprechend dem Anordnungspunkt I.3. der Nachträglichen Anordnung N 007/16 **alle 3 Jahre** zu wiederholen.

Der daraus resultierende Prüfbericht und die Bescheinigungen sind dem StALU MS spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen; er ist unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist. Die resultierenden Prüfergebnisse sind innerhalb der vom sicherheitstechnischen Prüfer oder dem StALU MS vorgegebenen Frist umzusetzen.

- 2.1.7 Das StALU MS führt **nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme** des Betriebes der geänderten Anlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe der geänderten Anlage vorliegen (**Anlagenprüfung**). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten,
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen (wie z.B. die sicherheitstechnische Prüfung gem. § 29a BImSchG) bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme der unter I.1.a) genannten Anlagenteile und der geänderten Biogasanlage dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen. Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine sicherheitstechnisch / umweltrechtlich relevanten Mängel erkannt bzw. diese nachweislich abgestellt wurden. Erst, wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

- 2.1.8 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass
- die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG abgeschlossen wird sowie die ggf. bei der vorgenannten Prüfung festgestellten Mängel systematisch abgearbeitet und die erforderlichen Nachweise erbracht werden,
 - der Sachverständige dem StALU MS die Realisierung der in der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG gegebenen Empfehlungen schriftlich bestätigt,
 - die Forderungen aus dem Protokoll der Anlagenprüfung umgesetzt werden (sofern nicht in dem Protokoll der Anlagenprüfung abweichende Fristen genannt werden, welche dann maßgebend sind),
 - der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt und abschließend aufgearbeitet wird sowie
 - den Überwachungsbehörden die jeweiligen Nachweise übergeben werden.

Eine Verlängerung der 3 Monatsfrist ist nur zulässig, sofern

- der sicherheitstechnische Gutachter eine längere Frist zur Beseitigung der Mängel für erforderlich hält und dies dem StALU MS angezeigt wird oder
- das StALU MS einer Verlängerung zustimmt (diese Fristverlängerung muss dazu vor Ablauf der 3 Monatsfrist vom Betreiber schriftlich beantragt und begründet werden).

2.1.9 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage sind anlagenspezifische Dokumente (z. B. Explosionsschutzdokument, Brandschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilung) auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies ist zu dokumentieren und dem StALU MS spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

2.1.10 Die eingesetzten Bauteile, Werkstoffe, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sind vom Hersteller der Anlage aufeinander abzustimmen und haben in ihrem Zusammenspiel den sicheren und emissionsarmen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

2.1.11 Der Anordnungspunkt **I.4.** der Nachträglichen Anordnung **N 007/16** wird durch folgende Auflage ersetzt:

Biogasanlagen dürfen nur von fachkundigem, geschultem und unterwiesenem Personal betrieben werden. Die Teilnahme von mindestens **zwei** Personen an geeigneten Schulungen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Verhalten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist dem StALU MS bei Aufforderung nachzuweisen.

Die externe Schulung (nach TRGS 529 und TRAS 120) ist alle 4 Jahre zu wiederholen.

2.1.12 Die Betreiberin hat sich hinsichtlich der Betriebsorganisation und Dokumentation an den Empfehlungen unter Nr. 2.6.1 der TRAS-120 zu orientieren.

2.1.13 Für die Biogasanlage gelten zukünftig aufgrund der Einstufung in Nr. 8 Spalte 4 des Anhangs I der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV) die Grundpflichten für die Betriebsbereiche entsprechend der §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV.

Es ist für die Gesamtanlage ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit den Ausführungen zu § 3 bis § 8 der 12. BImSchV zu erstellen, regelmäßig zu aktualisieren und dem StALU MS vier Wochen vor der Anlagenprüfung (siehe Auflage 2.1.7) vorzulegen. **Die sich aus dem Konzept und aus der Prüfung des vorgenannten Konzepts ergebenden Forderungen sind umzusetzen.**

Die gemäß § 8a der 12. BImSchV erforderliche Information der Öffentlichkeit ist dem StALU MS mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs mitzuteilen.

2.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 2.2.1 Die geänderte Anlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen ist weiterhin so zu betreiben, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vermieden werden.
- 2.2.2 Der Anordnungspunkt **I.10.** der Nachträglichen Anordnung **N 007/16** wird durch folgende Auflage ersetzt:
- Soweit in den immissionsschutzrechtlichen Auflagen nichts Anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der VDI 3475 Blatt 4 vom August 2010. Außerdem sind bei dem Betrieb der Biogasanlage die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Technische Information 4, Kassel, Stand 11/2015 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und das Informationspapier des Umweltbundesamtes „Zur Sicherheit bei Biogasanlagen“ zu beachten und umzusetzen, soweit nicht die Bestimmungen dieses Bescheids entgegenstehen. Weiterhin sind die Hinweise des Merkblatts „Sicherheit in Biogasanlagen“- KAS 12 - zu beachten.
- 2.2.3 Dem StALU MS ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis zum Biogasspeichervermögen des Gasspeichers auf dem neuen Gärrestlager vom Hersteller zu übergeben.
- 2.2.4 Für die Abdeckung (Tragluftdach) des neuen Gärrestlagers gelten nachfolgende Anforderungen gemäß Ziffer 3.5.1 bis 3.5.3 der TRAS 120:

Allgemeine Anforderungen

- Es sind die Anforderungen nach DVGW G 436-1, DWA-M 377 und TRAS 320, DIN EN 1990, DIN EN 1991-1-3 incl. nationalem Anhang und DIN EN 1991-1-4 incl. nationalem Anhang zu beachten.
- Für die Fertigung von Membransystemen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Belastungen standhalten. Die Eignung muss durch Produktinformation und -dokumentation nachgewiesen werden.
- Die Materialien müssen mindestens temperaturbeständig von -30°C bis +70°C sein. Im Freien verwendete Bauteile müssen die erforderliche UV-Beständigkeit besitzen. Hierüber sind Nachweise vorzuhalten.
- Es sind statische Nachweise für die Membranen auch für umgebungsbedingte Lasten z. B. Wind, Schnee, Eis zu erbringen.
- Für die Fertigung von Membransystemen verwendete Materialien, die Umgebungsbränden ausgesetzt sein können (z. B. äußere Membrane, Befestigungssysteme, Tragluftschläuche, Tragluftleitungen), müssen schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
- Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

Anforderungen an die Membranen

- Die für Membransysteme verwendeten Gasmembranen (innere, Gasmembrane) dürfen bei 23 °C eine Methanpermeation von maximal $500 \text{ ml}/(\text{m}^2 \cdot \text{d} \cdot 1.000 \text{ hPa})$ nicht überschreiten. Für den angegebenen Druck ist die Partialdruckdifferenz von Methan zwischen dem Gasraum und der Umgebungsluft einzusetzen.
- Die für Membransysteme verwendeten Membranen (äußere, Wetterschutzmembrane) müssen eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N pro 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550 N in Richtung Kette und 500 N in Schussrichtung standhalten.
- Zur Vermeidung der Zündgefahr durch statische Entladungen müssen die Oberflächen der Wetterschutzmembran und die Außenfläche der Gasmembran leitfähig oder ableitfähig gemäß TRGS 727 sein.
- Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane ist für Wärmestrahlung reflektierend auszuführen, um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden.

Befestigungen von Membranen

- Alle Befestigungselemente müssen den Beanspruchungen gemäß den der Auslegung zugrundeliegenden Belastungen entsprechend den in der Statik getroffenen Annahmen standhalten. Dies ist für alle Befestigungsteile durch Berechnung nachzuweisen.
- Lösbare Verbindungen an der mit Biogas beaufschlagten Membrane (z. B. Anschluss zum Behälter, Stützmast, Revisionsöffnungen) müssen technisch dicht ausgeführt werden.
- Zusätzliche Anforderungen für Klemmschlauchsysteme:
Die erforderlichen Klemmkräfte zur sicheren Einspannung der Membranen müssen dauerhaft aufrechterhalten werden. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Überwachung des Innendrucks des Klemmschlauchs mit Alarm,
 - gesicherte Druckerzeugung (z.B. Redundanz, ausreichend bemessener Druckspeicher),
 - Anschluss der Druckerzeugung an Notstromversorgung,
 - Schutz des eingesetzten Mediums vor Frost (z.B. durch Entfeuchtung der Druckluft),
 - Rückschlagventil an dem Anschluss des Klemmschlauchs am Behälter und
 - Berücksichtigung der Alterung des Klemmschlauchs
- Befestigungen für Membranen, deren Funktion mit Hilfsenergie aufrechterhalten werden muss (z.B. Klemmschlauch), müssen mit zusätzlichen mechanischen Einrichtungen gegen spontanes Versagen geschützt werden.

Anforderungen an das Stützluftgebläse

- Die durch Stützluftgebläse zu erzeugenden Drücke müssen die verschiedenen Betriebszustände, die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) und die Betriebsdaten (z. B. Kennlinie) berücksichtigen.

Der ausreichende Stützluftstrom und -druck ist für alle Lastfälle nachzuweisen, auch für den Fall der maximalen Wind- und Schneelast bzw. bei maximaler Entnahme von Biogas.

- Zur Überwachung der Stützluftversorgung ist eine Druckmessung im Membranzwischenraum oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich.
- Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen.
- Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.
- Die Stützluftgebläse sollen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen angeordnet werden oder einschließlich Antrieb für den explosionsgefährdeten Bereich ausgelegt sein. Sie müssen mindestens der Gerätekategorie 3 entsprechen.
- Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Der Tragluftauslass soll auf der dem Traglufteinlass gegenüberliegenden Seite angeordnet werden.
- Eine Stützluftüberwachung hat auf der der Luftzuführung gegenüberliegenden Seite zu erfolgen. Der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind.

- 2.2.5 Die Einhaltung der Anforderungen in **Auflage 2.2.4** ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem StALU MS durch Herstellerbescheinigung zu belegen.

Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.

Jeder Austausch und jede Instandsetzung der Membransysteme bzw. der Dächer ist dem StALU MS unter Beibringung der oben genannten Unterlagen zwingend anzuzeigen.

Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht.

- 2.2.6 Bei dem Gasspeicher (Speicher über den Gärrestlager) ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen. Zusätzlich sind die Gasspeicher mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände auszurüsten, damit sichergestellt ist, dass vor Freisetzungen von Biogas aus einer Überdrucksicherung die (zusätzlichen) Gasverbrauchseinrichtungen automatisch eingeschaltet oder bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands Verbraucher abgeschaltet werden. Diese Einrichtungen sind separat von der Gasfüllstandsmessung auszuführen.
- Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch ein Schutzsystem gemeldet werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Druckregelung der Membransysteme, die nicht der Gasspeicherung dienen.

- 2.2.7 Das Gas aus den Gasspeichern ist der Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.
- 2.2.8 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 2.2.9 Der Anordnungspunkt **I.20.** der Nachträglichen Anordnung **N 007/16** wird durch folgende Auflage ersetzt:

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung

Für die **Verbrennungsmotoranlage (BHKW mit Gas-Otto-Motor)** der Biogasanlage dürfen nachfolgende Emissionswerte nicht überschritten werden (bezogen auf den Einzelmotor).

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die Regelung der Motorleistung hat mindestens druck- oder füllstandsabhängig zu erfolgen. Die Emissionsbegrenzungen sind auch im Hauptlastzustand einzuhalten. In Zusammenarbeit mit dem Motorenhersteller ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung auch bei niedrigeren Lastzuständen anzustreben.

• **Kohlenmonoxid (CO)**

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,5 g/m³** nicht überschreiten.

• **Stickstoffoxide (NO_x)**

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Abgas dürfen bis zum 31.12.2028 eine Massenkonzentration von **0,5 g/m³**, sowie ab dem 01.01.2029 eine Massenkonzentration von **0,1 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

• **Schwefeloxide (SO_x)**

Die Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂) und Schwefeltrioxid (SO₃) im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,09 g/m³**, angegeben als Schwefeldioxid nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu mindern, sind auszuschöpfen.

• **Formaldehyd (CH₂O)**

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m³** nicht überschreiten.

• **Organische Stoffe**

Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen ab 01.01.2029 die Konzentration von **1,3 g/m³** nicht überschreiten.

• Ammoniak (NH₃)

Bei Verbrennungsmotoranlagen, die selektive katalytische Reduktion oder nichtkatalytische Reduktion (SCR) einsetzen, dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas die Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten. Das gilt nicht für Anlagen, die über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

- 2.2.10 Der Anordnungspunkt **I.21.** der Nachträglichen Anordnung **N 007/16** wird durch folgende Auflage ersetzt:

Emissionsmessungen

Nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung ist für Formaldehyd, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffoxide und Ammoniak sowie C-Gesamt (ab dem Jahr 2029), nach Ablauf **von einem Jahr** und für Schwefeloxide nach Ablauf von **drei Jahren** die Einhaltung der o. g. Emissionsgrenzwerte durch Messungen einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- 2.2.11 Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat die Betreiberin Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Beispiel für die Art des Nachweises ist der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagenprüfung (Auflage 2.1.7) vorzulegen.

- 2.2.12 Messverfahren und Messeinrichtungen

Die Betreiberin hat ab sofort geeignete Messplätze einzurichten. Berichte über Kalibrierung bzw. Prüfung der installierten Messeinrichtungen sind der zuständigen Behörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen.

- 2.2.13 Der Anordnungspunkt **I.22.** der Nachträglichen Anordnung **N 007/16** wird durch folgende Auflage ersetzt:

Die Emissionsmessungen sind nach § 31 (3) bis (7) der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG durchzuführen und auszuwerten. Der jeweilige Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (StALU MS) unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn im Normalbetrieb (Hauptlastzustand) das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in **Auflage 2.2.9** dieses Bescheids festgesetzten Grenzwerte nicht überschreitet. Bei den Anfahr- und Abstellvorgängen darf das 2-fache der in **Auflage 2.2.9** festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 2.2.14 Die Emissionen an NO_x müssen mit qualitativ geeigneten Messeinrichtungen als Tagesmittelwert überwacht werden. Dem StALU MS sind die Ergebnisse dieser Überwachung jährlich zum 31.03. des Folgejahrs vorzulegen.

- 2.2.15 Biogasanlagen sind so zu errichten, dass sie im Falle eines Energieausfalls bzw. der Störung sicherheitsrelevanter Anlagenteile automatisch, das heißt ohne menschliches Zutun, in einen sicheren Betriebszustand übergehen (Fail Safe) und dort verbleiben. Zur Feststellung des Anlagenzustands müssen die sicherheitsrelevanten Anlagenparameter in jedem Falle vom Bedienpersonal festzustellen sein.
Bei fest installierten Gaswarnanlagen ist deren Energieversorgung jederzeit sicherzustellen oder es sind gleichwertige Methoden zur Feststellung eines Gasaustritts im Falle des Energieausfalls anzuwenden und vor Inbetriebnahme vom StALU MS bestätigen zu lassen.
Die Datenaufzeichnung und ggf. das Absetzen der Notrufe müssen ebenfalls gewährleistet sein.
- 2.2.16 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind befestigt (in Beton oder Asphalt) auszuführen. Gleiches gilt für Aufgabe- und Abnahmestellen. Verunreinigungen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten, dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 2.2.17 Zur Gewährleistung der Mindestverweilzeit im System sind während des Entnahmeprozesses für den Gärrest Maßnahmen zu treffen, die ausschließen, dass Substrat entnommen wird, das nur teilweise ausgegoren ist.
Die bei der Entnahme des Gärrestes entstandenen Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.3 Bauplanungs-, bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Auflagen

- 2.3.1 **Vor Baubeginn** sind dem Bauamt des LK MSE die Erklärungen des Tragwerksplaners gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauVorlVO M-V (hier für die Umwallung (in Form einer Abgrabung)) vorzulegen.
- 2.3.2 Wird eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (hier für die Umwallung und für das Gärrestlager) notwendig (Kriterienkatalog nicht erfüllt), darf mit der Durchführung des geplanten Vorhabens erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist und seitens des LK MSE die Baufreigabe erfolgt ist. Hierzu sind rechtzeitig¹⁾ vor dem geplanten Baubeginn die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit vorzulegen. Im Falle der Notwendigkeit einer bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind die Prüfbemerkungen des Prüfstatikers aus dem Prüfbericht Auflagen dieses Bescheids und bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen. (Auflagenvorbehalt)

¹⁾ In der Regel benötigt der LK MSE für die Prüfung der Standsicherheit ca. 2-3 Monate.

2.4 Naturschutzrechtliche Auflage

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die Pflanzgebote des B-Plans (hier P4 „Pflanzung einer 8 m breiten Schutzhecke“ strikt zu beachten.
Der Nachweis dieser Pflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen nachzuweisen.

2.5 Wasserrechtliche Auflage

Zur Anlagenprüfung (Auflage 2.1.7) ist eine neue Havarieraumberechnung auf Grundlage des § 37 AwSV, entsprechend den dann vorliegenden Gegebenheiten vorzulegen.

2.6 Veterinärrechtliche / Tierseuchenrechtliche Auflagen

- 2.6.1 Im neuerrichteten Gärrestlager dürfen ausschließlich Fermentationsrückstände aus der Biogasanlage der Betreiberin gelagert werden.
- 2.6.2 Es dürfen ausschließlich Fermentationsrückstände (Gärreste) im neu errichteten Gärrestlager gelagert werden. Eine Vermischung mit Gülle ist nicht gestattet. Eine beabsichtigte Nutzungsänderung ist schriftliche beim Veterinäramt zu beantragen.
Der Behälter ist entsprechend seines Inhaltstoffes als Gärrestlager zu kennzeichnen. Eine Vermischung der Fermentationsrückstände aus anderen Biogasanlagen ist nicht gestattet.
- 2.6.3 Der Gärrestlagerbehälter ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Er muss dicht sowie gegenüber mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend beständig sein.
- 2.6.4 Der Einbau eines Rührwerks bzw. das Vorhalten eines mobilen Rührwerkes ist vorzusehen, um im Tierseuchenfall eine wirksame Desinfektion des eingebrachten tierischen Inputsubstrates gewährleisten zu können.
Alternativ ist die vertraglich geregelte Möglichkeit zu Nutzung eines mobilen Rührwerkes von Dritten nachzuweisen.
- 2.6.5 Die Entnahmeplatte muss so beschaffen sein, dass eine regelmäßige Reinigung und im Bedarfsfall (Tierseuchenfall) eine ordnungsgemäße Reinigung und ggf. Desinfektion nach Entnahme gewährleistet werden kann.
Die anfallenden Leckagen und Abwasser sind in einer abflusslosen Grube aufzufangen und bei Bedarf abzusaugen u. wieder in den Behälter zu pumpen.

2.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 2.7.1 Vor der Verwendung der erweiterten/geänderten Biogasanlage ist die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Für die Arbeitsmittel sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.
- 2.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage zu aktualisieren.
Für die eingesetzten ex-geschützten Betriebsmittel ist eine zusammenfassende Betriebsmittelliste zu erstellen. Aus der Liste müssen die Art des Betriebsmittels, der Einbauort, die Ex-Zone und die ATEX-Bescheinigung hervorgehen.

- 2.7.3 Es ist zu beachten, dass die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Anlagenteile den jeweiligen EG-Richtlinien entsprechen und die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Die entsprechenden Konformitätserklärungen sind vorzuhalten. Die Einhaltung der Konformität wird durch das CE-Kennzeichen dokumentiert. Die CE-Kennzeichnung muss angebracht sein.

2.8 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

- 2.8.1 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken gemäß § 2 Nr. 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.
- 2.8.2 Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.
- 2.8.3 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.
- 2.8.4 Falls bei Erdaufschlüssen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist das Umweltamt des LK Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

2.9 Düngemittelrechtliche Auflagen

- 2.9.1 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist jährlich bis zum 31.03. auf dem veröffentlichten Prüf-Formblatt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung der gesamten in dem begonnenen Jahr anfallenden Gärrestmengen gegenüber dem StALU MS nachzuweisen.
- 2.9.2 Bei Änderungen in Art, Umfang und Dauer der abgeschlossenen Verträge zur Lagerung und Verwertung des Gärrestes ist das StALU MS umgehend zu informieren. Neue oder geänderte Abnahmeverträge für Gärreste sind unverzüglich dem StALU MS anzuzeigen und an Hand des veröffentlichten Prüf-Formblattes deren Umsetzbarkeit im Rahmen der Düngeverordnung nachzuweisen.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Die BIO ENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energie, Carolinenhof 1, 17348 Woldegk, betreibt am Standort 17348 Woldegk, Carolinenhof1, Gemarkung Woldegk, Flur 5, Flurstück 15/4 basierend auf den Bescheiden G 004/03 vom 20.06.2003 und ÄG 024/18 vom 06.12.2018, der nachträglichen Anordnung N 007/16 vom 26.01.2017 sowie diversen Anzeigebescheide eine Biogasanlage mit drei Blockheizkraftwerken.

Mit Datum vom 09.09.2025 (Posteingang 11.09.2025), zuletzt ergänzt am 14.11.2025, hat die BIO ENERGY GmbH einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen der genehmigten Biogasanlage gestellt. Die Änderung umfasst

- Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestbehälters mit Nachgärfunktion als gedämmter Rundbehälter aus Stahlbeton mit einem Außendurchmesser von 32,14 m, einem Innendurchmesser von 31,61 m und einer Wandhöhe von 8,02 m. Der Behälter wird ebenerdig aufgestellt. Das Bruttovolumen beträgt 6.506 m³. Das Nettofüllvolumen von 5.913 m³ ergibt sich unter Berücksichtigung von einem 0,5 m hohen Freibord. Der Doppelmembrangasspeicher mit einer Außenmembranhöhe von 7,0 m über Behälteroberkante verfügt über ein maximales Füllvolumen von 2.472 m³.
- Ersatz des bestehenden Feststoffdosierers in der Annahmehalle durch einen neuen Dosierer mit einem Füllvolumen von 90 m³
- Erhöhung Inputmenge (~67 t/d auf 73,7 t/d) und Änderung der Inputstoffe
- Erhöhung der Produktionskapazität von 3,8 Mio. Nm³ auf 4,8 Mio. Nm³ Rohbiogas pro Jahr
- Anpassung der Umwallung zum Rückhalt auslaufender Gärreste

Durch die Änderungen kommt es bei der Biogasanlage Woldegk Carolinenhof zu:

- einer Erhöhung der Gesamtinputmenge auf insgesamt **26.900 t/a (~73,7 t/d)** bei der Biogasanlage, sodass die Anlage weiterhin nach der Nr. 8.6.3.2 (G, E) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft ist.
- die Leistung der Blockheizkraftwerke wird nicht geändert, so dass die Feuerungswärmeleistung am Anlagenstandort unverändert **9,565 MW_{FWL}** beträgt und die Einstufung nach der Nr. 1.2.2.2 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV weiterhin besteht
- einer Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage von ca. 8,255 t auf ca. **11,47 t**, sodass die Anlage weiterhin nach Nr. 9.1.1.2. (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft wird
- einer Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf **ca. 19.778 kg**.
Damit wird die Biogasanlage Woldegk Carolinenhof zukünftig als Anlage der **unteren Klasse** gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft.
- einer Erhöhung der Gärrest-Lagerkapazität der Gesamtanlage nach Nr. 9.36 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV auf **13.373 m³**

Im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag auf Wesentliche Änderung der Biogasanlage Woldegk/ Carolinenhof hat die BIO ENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energie einen Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baufeldvorbereitung (Bauzaun errichten), Baustelleneinrichtung und den Oberbodenabtrag im Mittel von 25 cm im Bereich der Baufläche des geplanten Gärrestlagerbehälters gestellt.

Dem Antrag wurde mit Bescheid V 029/25 vom 17.10.2025 stattgegeben.

Gemäß Nr. A.VI des Bescheids V 029/25 gilt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag der BIO ENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energie vom 09.09.2025 nach § 16 BImSchG auf Änderung einer Biogasanlage die Zulassung des vorzeitigen Beginns als widerrufen.

Mit E-Mail vom 08.05.2026 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit E-Mail vom 02.06.2026 Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSch-ZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Für die wesentliche Änderung der o.g. Biogasanlage wurde ein Genehmigungsverfahren gem. §§ 16, 10, 19 (4) BImSchG i. V. m. den Nummern **8.6.3.2 (V)**, **1.2.2.2 (V)**, **9.1.1.2 (V)** und **9.36 (V)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt [§ 10 (5) BImSchG]:

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
- Stadt Woldegk	13.02.2026
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	13.01.2026
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V) Abt. Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg	24.10.2025
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Veterinärdienste und Landwirtschaft	10.10.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung 2	13.10.2025
- Landesforstanstalt M-V (Forstamt Wredenhagen)	02.10.2025

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	verfristet
- Wasser- und Bodenverband „Landgraben“	22.09.2025

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf maximal 19.778 kg i. S. d. 12. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Gemäß §19 (4) i.V.m. § 10 (3) und (4) BImSchG und den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wurden das Vorhaben und die Auslegung der Genehmigungsantragsunterlagen am 02.02.2026 im Amtlichen Anzeiger Nr. 4 und auf der Internetseite des StALU MS öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten vom 09.02.2026 bis 09.03.2026 im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-BGA-Woldegk eingesehen werden. Einwendungen waren vom 09.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026 möglich.

Es wurden **keine** Einwendungen erhoben.

UVP- Pflicht

Für die wesentliche Änderung der o.g. Anlage war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das StALU MS hat diese allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Dieses Ergebnis wurde am 07.04.2026 im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V Nr. 13 und auf der Internetseite des StALU MS gemäß § 5 (2) Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Natura 2000 und Artenschutz

Der Anlagenstandort der bestehenden Biogasanlage und die Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Daher sind die Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Weiterhin werden durch die beantragten Änderungen der o.g. Anlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BlmSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Änderungsgenehmigung liegen unter Beachtung der unter A. III. festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten der Betreiberin, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BlmSchG nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen diese i. S. d. § 5 (1) Nr. 2 BlmSchG getroffen wird,

erfüllt.

Die Anforderungen an die Schutzpflicht i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BlmSchG und die Vorsorge gem. § 5 (1) Nr. 2 BlmSchG werden insbesondere durch die unter Nr. A. III. 2.1.1 bis 2.2.17 des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten nach § 5 BlmSchG erfüllt werden. Die Biogasanlage einschließlich Nebenanlagen wird nach dem Stand der Technik geändert und betrieben werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 BlmSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Bedingungen 1.1 und 1.2 sowie die Nebenbestimmungen unter Nr. A. III. 2.3.1 bis 2.9.2 des Bescheids erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlage Carolinenhof“ (rechtskräftig seit September 2008).

Beurteilungsgrundlage für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit § 30 BauGB.

Zulässigkeitsgrundlage ist gemäß § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB der von der Stadt Woldegk mit dem Vorhabensträger geschlossene Durchführungsvertrag. Die Anpassung zum Durchführungsvertrag ist noch erforderlich.

Weiter sind im Bebauungsplan Festsetzungen insbesondere zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung getroffen worden.

Bezogen auf das Vorhaben ist festzustellen, dass das Gärrestlager zwar innerhalb des Baugebietes/ Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“ errichtet werden soll, jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Solche Flächen sind gemäß §23 Abs. 5 BauNVO grundsätzlich den Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO vorbehalten.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird dieser Gärrestbehälter vor dem Hintergrund, dass er zum Betriebsablauf der Gesamtanlage dazu sowie seiner Ausmaße nicht mehr als Nebenanlage gesehen, so dass zunächst festzustellen ist, dass dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit diesem Gärrestlager nicht entsprochen wird. Der Befreiungstatbestand ist demnach zu prüfen.

§ 31 Abs. 2 BauGB legt die Voraussetzungen fest, unter denen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes durch Befreiung abgewichen werden kann. Danach dürfen durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung als erstes Tatbestandsmerkmal nicht berührt sein.

Das gemeindliche Planungsziel eines Standortes für eine Biogasanlage wird mit o.g. Vorhaben nicht berührt.

Weitere Prüfmerkmale sind, dass

- a) das Erfordernis der Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien oder
- b) die städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung gegeben ist oder
- c) die offenbar nicht beabsichtigte Härte bei Durchführung des Bebauungsplanes.

Bei allen drei Tatbeständen muss die Abweichung darüber hinaus auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Soweit über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundzügen der Planung hinaus eines dieser drei Tatbestandsmerkmale gegeben ist, ist insoweit die beantragte Befreiung grundsätzlich zulässig.

Mit der Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zu Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) ist die Möglichkeit eröffnet worden, auch eine Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Gunsten eines Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien (Nr. 1) zu ermöglichen. Eine Überschreitung der im Bebauungsplan zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 wird laut Antragsunterlagen zum Vorhaben auch mit deren Umsetzung ausgeschlossen. Insoweit wird der Errichtung des Gärrestlagers außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugestimmt.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung liegt ca. 1.000 m nordwestlich vom Anlagenstandort entfernt.

Mit Schreiben vom 13.02.2026 hat die Stadt Woldegk erklärt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände vorliegen.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bereits abgearbeitet worden. Ausgenommen der erteilten Befreiung entspricht die Planung den Festlegungen dieses Plans.

Gegen die geplante Änderung/Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es sind keine nachhaltigen Schädigungen des Naturraumes zu erwarten.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bedingungen

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Bedingung 1.1) wird gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Dass Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen sind (Bedingung 1.2) basiert auf § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Punkt 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie § 6 (9) Nummer 2. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Zu III. 2.1 Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen **2.1.1 bis 2.1.12** dienen der Erfüllung der Pflichten der Betreiberin gemäß § 5 BlmSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner dienen diese Maßnahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Schädigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik.

Die Anzeigen des Bau-/Maßnahmenbeginns, des Abschlusses des Baus/der Maßnahmen und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird (Auflage **2.1.4**).

Die zuständige Behörde kann gemäß § 29 a (1) BlmSchG anordnen, dass der Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Die Prüfungen können nach § 29 a (2) Nrn. 1 und 2 BlmSchG für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage oder für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme angeordnet werden (Auflage **2.1.5**). Gemäß § 29 a (1) Satz 3 BlmSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Die Betreiberin der Biogasanlage hat gemäß § 29 a (3) BlmSchG die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfungen vorzulegen; sie hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist (Auflage **2.1.6**). Dies entspricht weiterhin der einheitlichen Verwaltungspraxis im Land gemäß Biogas-Erlass M-V.

Die Auflagen **2.1.7** und **2.1.9** sollen den entsprechenden Fachbehörden ermöglichen, ihre jeweiligen Überwachungspflichten zu erfüllen.

Der Sachverständige hat eine Auflistung der konkreten Maßnahmenempfehlungen zu erstellen. Für die Durchführung der Maßnahmen sind entsprechende Fristen vorzuschlagen. Die Mängel/Empfehlungen und die zugehörigen vorgeschlagenen Maßnahmen sind in einer Liste gegenüber zu stellen. Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Dringlichkeit zu bewerten und als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzende Maßnahmen darzustellen. Für die konkrete Fristsetzung empfiehlt sich i. d. R. eine Abstimmung zwischen Gutachter/Behörde und Betreiberin. Sind jedoch keine Fristen im Prüfbericht durch den Sachverständigen vorgeben, sind in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 1 und 2 BlmSchG die ausgewiesenen Prüfergebnisse/-feststellungen spätestens innerhalb von drei Monaten umzusetzen (Auflage **2.1.8**).

Zur Gewährleistung, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und von da an fortlaufend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ernsten Gefahren getroffen wird,

dienen insbesondere die Auflagen **2.1.3 und 2.1.10**. Diese sicherheitstechnischen Forderungen ergeben sich u. a. auch aus den §§ 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); §§ 3, 5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit dem Anhang 4, §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung".

Der in Auflage **2.1.11** geforderte Nachweis des Einsatzes von geschultem Personal beim Betrieb von Biogasanlagen ergibt sich aus den §§ 7, 9, 12, i. V. m. § 3 (10) des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), § 9 BetrSichV und Punkt 4 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechtsgrundlage für die Auflage **2.1.12** ist § 52 (2) BImSchG. Sie ist notwendig zur Überwachung der Biogasanlage hinsichtlich der genehmigten Betriebsparameter und des ordnungsgemäßen Betriebs.

Die Auflage **2.1.13** basiert auf den Grundpflichten für Betriebsbereiche der unteren Klasse gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV) und dient dazu, einen hohen Stand der Sicherheitstechnik zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere Störfällen und ernststen Gefahren sicherzustellen.

Zu III. 2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflage **2.2.1** ist zur Umsetzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erforderlich.

Mit der Umsetzung der Auflage **2.2.2** wird die Einhaltung der grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Stand der Technik sichergestellt.

Zum Zwecke der Umsetzung der aktuell gültigen Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen sind die Nebenbestimmungen **2.2.3 bis 2.2.6** in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich. Hiermit wird der Stand der Technik für Gasspeichermembranen geregelt. Es soll vermieden werden, dass Luftschadstoffe (insbesondere CH₄) freigesetzt werden. Ferner sollen Qualitätsanforderungen an Gasspeichermembranen gewährleistet werden, um somit mögliche Explosionsgefahren auszuschließen. Entsprechend dem Gefahrenpotential von Biogasanlagen sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen zur Überwachung des sicheren und störungsfreien Anlagenbetriebes durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Auflagen **2.2.7 und 2.2.8** dieses Bescheids stützen sich auf die Nr. 5.4.1.15 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 – TA Luft) und dienen der Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen.

Die Auflagen **2.2.9, 2.2.10, 2.2.13 und 2.2.14** dieses Bescheids stützen sich auf die §§ 3 Nr. 4, 9, 13, 16, 24, 26 und 39 der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen).

Mit Umsetzung der Auflage **2.2.11** wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an BHKW-Anlagen mit Oxidationskatalysatoren nach § 24 (6) der 44. BImSchV sichergestellt.

Die Auflage **2.2.12** dieser Genehmigung zu den Messverfahren und Messeinrichtungen basiert auf § 28 (1) bis (5) der 44. BImSchV.

Die Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen (Auflage **2.2.13**) haben grundsätzlich entsprechend § 31 (3) bis (7) der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu erfolgen.

Die Auflage **2.2.15** regelt die sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik. Sie dient u. a. dazu, den Notbetrieb der Anlage bei Stromausfall sicher zu gewährleisten, da der Betrieb von Biogasanlagen nicht übergangslos abgebrochen werden kann.

Die Auflage **2.2.17** stellt den Stand der Technik bei der Biogasproduktion gemäß VDI 3475 Blatt 4 dar und dient zur Emissionsminderung im Zuge des Anlagenbetriebes.

Zu III. 2.3 Bauplanungs-, bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Auflagen

Die Auflagen **2.3.1** und **2.3.2** basieren auf dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBauO M-V) sowie statischen und brandschutztechnischen Vorschriften.

Zu III. 2.4 Naturschutzrechtliche Auflage

Die Nebenbestimmung zum Naturschutz (**2.4.**) basiert auf dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) und stellt entsprechend § 6 Abs. 2 BImSchG diesbezüglich die Einhaltung öffentlichen Rechts sicher.

Zu III. 2.5 Wasserrechtliche Auflage

Die wasserrechtliche Auflage **2.5** dieses Bescheids dient insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergibt sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**).

Zu III. 2.6 Veterinärrechtliche/ Tierseuchenrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.6.1** bis **2.6.5** dieses Bescheids sind notwendig, um den veterinärmedizinisch-bauhygienischen Belangen gerecht zu werden und basieren auf den geltenden Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und Nr. 142/2011.

Die Auflagen **2.6.1** und **2.6.2** wurden aufgenommen, da das Inverkehrbringen und somit eine Vermischung von Fermentationsrückständen verboten ist. Das Gärsubstrat aus der Biogasanlage gilt auf Grund der verminderten Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 als unverarbeitetes Material.

Zu III. 2.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.7.1** bis **2.7.3** sind notwendig, damit die geänderte Biogasanlage insgesamt bei Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes dem Arbeitnehmerschutz sowie den sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Maßnahmen des primären und sekundären Explosionsschutzes genügt und durch Havarien bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden.

Die Auflage **2.7.1** des Bescheides beruht auf den §§ 4, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung", den §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 und dem § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Grundlage für die Auflage **2.7.2** des Bescheides ist der § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Pkt. 4 BetrSichV und die §§ 6 (4), (9) und 7 (7) GefStoffV.

Die Auflage **2.7.3** ist gemäß §§ 3, 8 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) i. V. m. den zutreffenden Verordnungen zum ProdSG erforderlich.

Zu III. 2.8 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.8.1** und **2.8.2** sind notwendig, da bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen, z.B. für den Wegebau, der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden hat. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, das für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, dass die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert (Auflage **2.8.3**). Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

Die Auflage **2.8.4** dient zur Sicherstellung der Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den Abfallwirtschaftsgesetz (AbfWG)

Zu III. 2.9 Düngemittelrechtliche Auflagen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben aus der Düngeverordnung – DüV für die Biogasanlage sind die Auflagen **2.9.1** und **2.9.2** erforderlich.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i. V. m. den nachfolgend genannten Tarifstellen der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V).

Die Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG ist gem. § 2 VwKostG M-V i. V. m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die BIOENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energien hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit ihrem Antrag vom 09.09.2025 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Berechnungsgrundlage: Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)

Gesamtkosten: 1.197.140 € (lt. Antragsunterlagen)

Tarifstelle gem.

<u>ImmSchKostVO M-V</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Betrag in €</u>
1.1)	Die Errichtungskosten sind jeweils auf volle 500 Euro aufzurunden: <u>1.197.500 €</u>	
2.1 c)	Genehmigung nach § 16 BlmSchG bei Errichtungskosten von mehr als 500.000,00 € bis zu 5.000.000,00 €	3.500,00
	0,45 % der 500.000 € übersteigernden Errichtungskosten (697.500 € x 0,0045)	3.138,75
2.3.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 oder 3 BlmSchG 25 bis 40 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.2, mindestens 1.000 € → hier für den Bescheid V 029/25 vom 17.10.2025 25 % nach Arbeitsumfang: (3.500 € + 3.138,75 €) x 0,25 =	1.659,69
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird 10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mind. 750,00 €	750,00
2.4.10	Zuschlag für die bauordnungsrechtliche Abweichung (hier: Befreiung Festsetzung B-Plan) 500,00 bis 5.000 €	500,00

5. Gemäß § 15 (1) BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
6. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 (1) BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.
7. Gemäß § 62 (1) BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
8. Insbesondere während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.
9. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (bauzeitlicher Schall) sind zu beachten und einzuhalten.
10. Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen können.

11. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG) für Mecklenburg-Vorpommern und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.
Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
12. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunft- und Handlungsbedarf.
13. Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zu Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung der Straße führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.
Für notwendige Verkehrsraumeinschränkungen ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrstechnische Anordnung gemäß §45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

14. Nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) sind Grenzmarken zu schützen.
Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und die Kostenübernahme obliegen dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
15. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung hat der Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Hierfür sind die Formblätter A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7 und 82 Abs. 1 LBauO M-V).
16. Für Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten an höher gelegenen Arbeitsplätzen sind sichere Verkehrswege zum Erreichen der Arbeitsplätze und geeignete, in erster Linie kollektiv wirkende Maßnahmen zur Absturzsicherung vorzusehen, wie z.B. Treppen, sichere Aufstiege, Sicherheitsgeländer.
17. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
18. Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.
19. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 Abs. 1 AbfWG M-V).
20. Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfallSatz) des Landkreises MSE hat nach § 25 AbfallSatz die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 AbfallSatz unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zur Umschlagstation Neustrelitz der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) oder auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) zu erfolgen.
21. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden.

22. Im angezeigten Geltungsbereich in der Ortslage Carolinenhof befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand ein Gewässer 2. Ordnung – Wol021, das in der Unterhaltungslast unseres Wasser- und Bodenverbandes liegt. Der im Anhang beigefügten Karte können Sie unseren Bestand entnehmen.
Beschädigungen von Anlagen in unserer Unterhaltungslast während der Bauausführung sind bei uns anzuzeigen und anschließend fachgerecht zu reparieren. Zur erfolgten Reparatur fordern wir eine gemeinsame Abnahme. Sollte im Zuge des Betriebes weitere Maßnahmen am Gewässer 2.Ordnung erforderlich sein, z. B. Teilverrohrung, Einleitung usw., ist der Wasser- und Bodenverband nochmals zu beteiligen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag


Kerstin Elberskirch

